



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**Per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement

marianne.widmer@efv.admin.ch

lukas.hohl@efv.admin.ch

Sarnen, 12. November 2020

**COVID-19-Härtefallverordnung: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die eidgenössischen Räte haben am 25. September 2020 mit Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen. In der Covid-19-Härtefallverordnung hat der Bundesrat die Vorgaben auf Verordnungsstufe konkretisiert und die Kantone mit Schreiben vom 4. November 2020 zur Stellungnahme eingeladen. Namens des Kantons Obwalden nimmt das Volkswirtschaftsdepartement diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Kanton Obwalden verfolgt die Entwicklung der Covid-19-Pandemie mit grosser Sorge. Die gesundheitspolitischen Massnahmen auf Stufe Bund und Kanton bleiben für die Obwaldner Wirtschaft nicht folgenlos. Betriebe und Unternehmen aus verschiedenen Branchen sehen sich mit teilweise tiefgreifenden negativen Auswirkungen konfrontiert. Zur Abfederung sind Unterstützungsmassnahmen für die Unternehmen und Arbeitnehmenden notwendig und dringlich.

In Einklang mit der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) begrüssen wir, dass die bestehenden Instrumente wie Kurzarbeit oder Corona-Erwerbsersatz mindestens beibehalten werden, respektive eine Ausweitung zu prüfen ist. Ebenfalls prüfungswert erscheint uns eine Integration der vorgeschlagenen Härtefall-Lösung in das Covid-19-Kreditwesen des Bundes. Unternehmen könnten sofort einen Antrag auf einen Covid-19-Kredit stellen, währenddessen ein gegebenenfalls bewilligtes Härtefallgesuch später zu einem Teilerlass des Kredites führen würde. Auf diese Weise könnte den Unternehmen rasch Hilfe zugesprochen werden.

Ebenso begrüssen wir die vorliegende Covid-19-Härtefallverordnung. Bei der nun vorgesehenen finanziellen Abfederung von Härtefällen geht es im Gegensatz zu den im Frühjahr 2020 durch den Bund eingeführten COVID-19-Krediten für Unternehmen nicht mehr in erster Linie um die Sicherstel-

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen  
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49  
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch  
www.ow.ch

lung der Liquidität. Vielmehr steht nun aus volkswirtschaftlicher Sicht die Substanzerhaltung im Vordergrund. Unterstützt werden sollen deshalb nur Unternehmen, die bereits vor Ausbruch der Pandemie profitabel oder zumindest überlebensfähig waren. Wir begrüßen explizit, dass aufgezeigt werden muss, welche möglichen Vorkehrungen getroffen wurden, um die variablen Kosten (ohne Personalkosten) herabzusetzen. Auf diese Weise kann eine mittelfristige Rückkehr zu einer ausgeglichenen Geschäftssituation plausibel aufgezeigt werden. Trotz dieser Mechanismen weisen wir darauf hin, dass es kaum möglich sein wird, durch die Härtefallmassnahmen die Wirtschaft in ihrer ganzen Breite stabilisieren zu können.

Es ist richtig, dass die Wirtschaftsstruktur oder die Betroffenheit in der kantonalen Ausgestaltung berücksichtigt werden kann und die Kantone die Möglichkeit erhalten, eigene Massnahmenpakete zu schnüren, an denen sich der Bund beteiligt. Die Kriterien zur klaren Eingrenzung von Einzelfällen sind auf Bundesebene (in der Verordnung) definiert. Dies hilft, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Kantonen zu vermeiden und eine überkantonale Gleichbehandlung zu garantieren.

Nach wie vor ist aber vorgesehen, dass einzelne Kantone weitergehen können. Dies steht in einem Widerspruch zur vorerwähnten Gleichbehandlung. Die vorliegende Form der Verordnung birgt somit die Gefahr, dass kantonal unterschiedliche, unkoordinierte und ineffiziente Lösungen geschaffen werden. Angesichts der unterschiedlichen Finanzkraft der Kantone sind wir deshalb der Ansicht, dass der Finanzierungsanteil des Bundes klar erhöht werden muss. Gleiches gilt für die Gesamtsumme von 200 Millionen Franken.

Wir gehen davon aus, dass der Vollzug für die Kantone sehr aufwändig sein wird. Die Gesuche müssen fundiert geprüft werden. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund zudem gewisse Kontrollinstrumente will. CHMOS hat sich bereits bei der NRP etabliert (positiv). Störend ist hingegen, dass sich der Bund an der Hälfte der Kosten der eigentlichen Härtefallmassnahmen beteiligt, die administrativen Kosten jedoch zu 100 Prozent von den Kantonen übernommen werden müssen. Auch aus diesem Grund beantragen wir einen höheren Finanzierungsanteil des Bundes.

Für Anmerkungen zu einzelnen Artikeln verweisen wir auf das beigefügte Antwortformular. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Landstatthalter

Beilage:

- Antwortformular: Covid-19-Härtefallverordnung

Kopie:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei



## Antwortformular: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Obwalden  
Volkswirtschaftsdepartement

Abkürzung der Firma / Organisation : VD OW

Adresse : St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Kontaktperson : Mathias Kuchler

Telefon : 041 666 63 31

E-Mail : volkswirtschaftsdepartement@ow.ch

Datum : 12. November 2020

#### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **13. November 2020** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

siehe Begleitschreiben

### 1. Abschnitt: Grundsatz

Thema	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen

### 2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Das Erfordernis, wonach ein Unternehmen am 15. März 2020 gar keine Rückstände bei den Steuern haben darf, erscheint etwas hart. Wir schlagen eine Limite vor, z.B. dass das Unternehmen per 15. März 2020 nicht mehr als Fr. 10 000.- Ausstände bei den Steuern haben darf.

### 3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 8	Der Bundesbeitrag für den Kanton Obwalden ist gemäss Vernehmlassungsentwurf auf Fr. 800 000 begrenzt. Die Höchstgrenzen (Fr. 10 000 000 für Darlehen, Bürgschaften oder Garantien, Fr. 500 000 für nicht rückzahlbare Beiträge) liegen weit über diesen Beträgen. Obwalden kann somit als kleiner Kanton nur bedingt grössere Unternehmen finanziell unterstützen. Die Höchstgrenzen sind somit in Relation zum Bundesbeitrag zu setzen.
Art. 9	Die Datenbekanntgabe soll auf Gemeinden (nicht nur Bund und Kanton) ausgedehnt werden.
Art. 11	Gemäss den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf können die Kantone die Bewirtschaftung der Darlehen, Bürgschaften und Garantien selber vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Im Gegensatz zu Art. 7, wo für die Bewirtschaftung von Bürgschaften (und nur von diesen) und zu Art. 12, wo für die Prüfung der Gesuche der Beizug von Dritten vorgesehen ist, fehlt es in Art. 11 an einer entsprechenden Bestimmung. Auch wenn der Kanton Obwalden in Art. 19 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes StVG eine Grundlage für die Auslagerung öffentlicher Aufgaben an Dritte hat, wäre der Klarheit halber und in Abgleichung mit Art. 7 und 12 eine entsprechende Grundlage in Art. 11 des Verordnungsentwurfs zu begrüssen.

### 4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen

Missbrauchsbe- kämpfung	<p>[Bemerkungen/Anregungen zur Ausgestaltung und konkreten Umsetzung der Missbrauchsbekämpfung]</p> <p>Wir erachten die fachliche Umsetzbarkeit als schwierig. Es kann sich je nach gewählter Unterstützungsform um Kreditgeschäfte handeln. Die fachliche Beurteilung und Kontrolle dieser Gesuche erfordern den Einsatz spezialisierter Fachpersonen mit entsprechenden Kostenfolgen für den Kanton.</p> <p>Die Antragssteller werden geeignete Unterlagen einreichen müssen, damit überprüft werden kann, ob tatsächlich ein unter Art. 5 stipulierter Umsatzrückgang vorliegt. Um Missbrauchsfälle auszuschliessen, sollten in Einzelfällen die Steuerdaten 2018 und 2019 herangezogen werden können.</p>
----------------------------	---

## 5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 14	<p>Es sollte möglich sein, dass auch Beiträge von Dritten, wie beispielsweise aus dem Unterstützungsfonds KMU 2020 der Obwaldner Kantonalbank, angerechnet werden können.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die vom Bund für kantonale Härtefallmassnahmen in Aussicht gestellten 200 Millionen Franken nicht ausreichen werden, um der angespannten wirtschaftlichen Situation Rechnung zu tragen. Wir beantragen deswegen eine substanzielle Erhöhung dieses Beitrags.</p>
Art. 15	<p>Der Bund beteiligt sich maximal hälftig an den Beiträgen der Kantone. Um die Unterschiede in der Finanzkraft der Kantone zu glätten, sowie die Vollzugskosten, die primär bei den Kantonen anfallen, auszugleichen, sind wir der Ansicht, dass der Finanzierungsanteil des Bundes erheblich erhöht werden muss (auf mindestens 70 Prozent).</p>

### Zusatzfragen an die Kantone zur Abschätzung des Finanzierungsbedarfs

- Plant Ihr Kanton, kantonale Härtefallmassnahmen zu ergreifen?  
Ja.
- Wenn ja, in welcher Form? (Darlehen, Bürgschaften, Garantien und/oder rückzahlbare Beiträge)  
Wir begrüssen, dass die gesamte Palette der möglichen Finanzierungsinstrumente zur Verfügung steht (à fonds perdu, Darlehen, Darlehen im Rangrücktritt und Bürgschaften). Die genaue Ausgestaltung ist noch offen, die Vorarbeiten dazu laufen.
- Erste Schätzung zum *gesamten* Mittelbedarf in Ihrem Kanton (à fonds perdu-Beiträge und *Verluste* aus Darlehen, Bürgschaften und Garantien, wovon der Bund die Hälfte tragen müsste)  
Aktuell ist noch keine Schätzung möglich.

## 6. Abschnitt: Kapitalverlust und Überschuldung und 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
-------	--------------------

<p>Art. 22 Abs. 2</p>	<p>Die Geltungsdauer der Verordnung ist gemäss Entwurf bis am 31. Dezember 2021 beschränkt. Der zeitliche Rahmen bis Ende 2021 gilt aber nur für die Zusicherung/Auszahlung der Härtefallmassnahmen (s. Art. 10 Abs. 1). Die Aufgaben der Kantone dauern indessen über diesen Zeitpunkt fort: Bewirtschaftung, Rückforderung, Missbrauchsbekämpfung, Darlehen, Bürgschaften und Garantien haben eine Laufzeit von maximal 10 Jahren (Art. 8 Abs. 1). Folglich muss die Verordnung entweder unbefristet sein oder die Befristung ist auf einen Zeitpunkt nach 10 Jahren anzusetzen.</p>
---------------------------	--